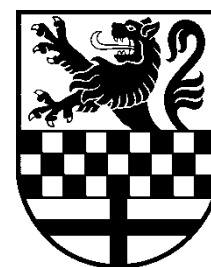


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Südwestfalen
Regionale 2013

Nr. 04	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.01.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

17.01.2017	Stadt Altena (Westfalen)	Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundar- schule und Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums.....66
17.01.2017	Stadt Halver	Lärmaktionsplan der 2. Stufe, Öffentliche Auslegung.....67
16.01.2017	Stadt Halver	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien" .67
12.01.2017	Stadt Halver	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien".....68
20.01.2017	Stadt Lüdenscheid	Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....69
20.01.2017	Stadt Lüdenscheid	Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Lü- denscheid.....70
17.01.2017	Stadt Kierspe	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volks- begehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien".....70
23.01.2017	Stadt Iserlohn	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen.....71
17.01.2017	Märkischer Kreis	Externe Notfallpläne für die Firma Gerhardt Kunststoff- technik GmbH, Lüdenscheid.....72



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

I.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die Termine für die Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2017/2018 erfolgen am:

Freitag,	03.02.2017	14 – 18 Uhr
Samstag,	04.02.2017	10 – 13 Uhr
Montag,	06.02.2017	14 – 18 Uhr
Dienstag,	07.02.2017	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	08.02.2017	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) erfolgen

- im Schulgebäude der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde / Richard-Schirrmann-Realschule, Nettestr. 58/60, 58762 Altena (Westf)

- im Schulzentrum Nachrodt, Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung sowie der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde (www.sekundarschule-anw.de) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.

Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

II.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt

An folgenden Terminen sind am Burggymnasium Altena Anmeldungen (Beratungen) für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2017/2018 möglich:

Freitag,	03.02.2017	14 – 18 Uhr
Samstag,	04.02.2017	10 – 13 Uhr
Montag,	06.02.2017	14 – 18 Uhr
Dienstag,	07.02.2017	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	08.02.2017	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, durchgeführt.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die begründete Empfehlung der Grundschule sowie den Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena (www.burggymnasium-altena.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 17.01.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Halver

Lärmaktionsplan der 2. Stufe für die Stadt Halver - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf des Lärmaktionsplanes wird als Entwurf beschlossen.
2. Der Rat beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 31. August 2016 öffentlich auszulegen.

Die Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet die Kommunen europaweit, Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Der Lärmaktionsplan hat aktuelle und in den nächsten 5 Jahren geplante Ziele, Strategien und konkrete Maßnahmen zur Lärminderung sowie zum Schutz ruhiger Gebiete zu enthalten.

Von der Lärmkartierung der **1. Stufe** mit Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr sowie Großflughäfen (Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn), Hauptschienenstrecken der Bahn und Fluglärmbereiche war Halver nicht betroffen.

Die Lärmkartierung der **2. Stufe** für den Verkehr erfolgte in 2012 auf Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/a (ca. 8.300 Kfz/24 h). Schienenstrecken sind im Stadtgebiet Halver nicht betroffen. Nach Auswertung der Lärmkarten für Halver ergibt sich, dass der Straßenverkehr die einzige dominierende Lärmquelle im Stadtgebiet darstellt.

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe liegt in der Zeit vom

30.01. bis 03.03.2017 einschließlich

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude von-Vincke-Straße 26, Zimmer 4, in 58553 Halver, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen, Bedenken, Hinweise, Vorschläge) abgegeben werden.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 17.01.2017

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist es, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden.

Die amtliche Listenauslegung erfolgt in der Zeit vom

2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017.

3. Die Eintragungslisten liegen in der Stadt Halver in der o.g. Zeit im **Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20**, zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Eintragung ist darüber hinaus an folgenden Sonntagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich:

Sonntag, 19. Februar 2017,
Sonntag, 26. März 2017,
Sonntag, 30. April 2017 und
Sonntag, 28. Mai 2017.

Das Rathaus ist nicht barrierefrei.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Einlegungsfrist (= 07.06.2017) wahlberechtigt wird und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01. Februar 2017 der Stadt Halver zur Verfügung gestellt werden.

Halver, 16.01.2017

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Halver

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist es, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Einlegungsfrist (= 07. Juni 2017) wahlberechtigt wird **und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Personen, die

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 16. Tag vor Ablauf der Einlegungsfrist (22.05.2017) in Nordrhein-Westfalen, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhal-

ten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

3. Das Wählerverzeichnis der Stadt Halver für das o.g. Volksbegehren wird in der Zeit vom

24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017

Dienstag – Freitag:
vormittags von 8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag – Mittwoch:
nachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag von 14.00 – 17.00 Uhr

im **Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20**, zur Einsicht bereit gehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern der Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsichtnahme, **spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist (27. Januar 2017, 12:00 Uhr)**, beim Bürgermeister der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel zu bringen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten erfolgt **nicht**.
6. Die Unterstützung des Volksbegehrens kann auch durch Abgabe eines **Eintragungsscheins** erklärt werden.
7. Einen Eintragungsschein erhält **auf Antrag**,
 - 7.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,
 - 7.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist oder
- c) wenn seine Berechtigung zur Listeneintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

8. Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **bis zum 31. Mai 2017, 16:00 Uhr**, bei der Stadt Halver schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Eintragungsschein kann auch über die Homepage der Stadt Halver (www.halver.de) beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.** Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen;

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

9. Auf dem Eintragungsschein ist vom Stimmberechtigten an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.

Kann der Stimmberechtigte den Eintragungsschein nicht selbst unterzeichnen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Der von der Stadt Halver ausgestellte Eintragungsschein ist so rechtzeitig an die Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, zu übersenden, dass er spätestens am **Mittwoch, 07. Juni 2017, 16:00 Uhr**, eingeht.

10. Weitere Hinweise:

- Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01. Februar 2017 der Stadt Halver zur Verfügung gestellt werden.
- Von der Stadt Halver ausgestellte Eintragungsscheine berechtigen nicht zur Listeneintragung in anderen Gemeinden.
- Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20, Telefon: 02353/73-112, zur Verfügung.

Halver, 12.01.2017

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ In der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist es, dass an Gymnasien in Nordrhein Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden.
3. Die Eintragungslisten liegen in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017 im Bürgeramt der Stadt Lüdenscheid, Zimmer 30, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zu folgenden Zeiten aus:

Montag:	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag:	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Eintragung ist darüber hinaus an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Geschichtsmuseum der Stadt Lüdenscheid, Sauerfelder Straße 14-20, 58511 Lüdenscheid möglich.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Einlegungsfrist (= 07.06.2017) wahlberechtigt wird und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zur Identitätskontrolle ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Eintragung geschieht eigenhändig.

Eintragungsberechtigte, die nicht schreiben können, können hierüber eine Erklärung abgeben und die Eintragung von Amts wegen vornehmen lassen.



Lüdenscheid, 20.01.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat der Stadt Lüdenscheid

Ratsherr Rüdiger König – Christlich Demokratische Union (CDU) – hat mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Lüdenscheid verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 -, wird hiermit als Nachfolger festgestellt:

Herr René Pickard,
Am Raffenberg 4,
58515 Lüdenscheid

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Lüdenscheid, Rathaus, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 20.01.2017

Der Wahlleiter
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Kierspe

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist es, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Die amtliche Listenauslegung erfolgt in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017.
3. Die Eintragungslisten liegen in der Stadt Kierspe in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017 im Bürgeramt der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, zu folgenden Zeiten aus:

Montag:	07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mittwoch:	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Eintragung ist darüber hinaus an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017,
Sonntag, 30. April 2017 und
Sonntag, 28. Mai 2017.

Das Rathaus können Sie barrierefrei erreichen.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Einlegungsfrist (=

07.06.2017) wahlberechtigt wird und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Zur Identitätskontrolle ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

5. Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01. Februar 2017 der Stadt Kierspe zur Verfügung gestellt werden.

Kierspe, 17. Januar 2017

Der Bürgermeister
Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder

fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 50 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.

Iserlohn, 23. Januar 2017

Stadt Iserlohn

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Gemäß § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 10 der Störfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Märkische Kreis als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten **externe Notfallpläne** zu erstellen. Diese Pläne sind in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, erproben und zu überarbeiten.

Für folgenden Betrieb wird der entsprechend überarbeitete externe Notfallplan öffentlich ausgelegt:

- **Gerhardi Kunststofftechnik GmbH, Schlittenbacher Straße 2, Lüdenscheid**

Ort der Auslegung: **Kreishaus Lüdenscheid**, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Zimmer 305, während der öffentlichen Sprechzeiten

Dauer der Auslegung: **01.02. – 28.02.2017**

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 17.01.2017

Märkischer Kreis
Der Landrat:

i.A.
gez.: Mühlenkamp